

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030/ 24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

AZ: BSchK/13/2023/B
AZ: LSchK/ [...]

Berlin, den 18. Juli 2024

B e s c h l u s s

In dem Schiedsverfahren

des Genossen [...]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

sowie ursprünglich des ehemaligen Genossens [...]

- vormaliger Antragsteller zu 2 und vormaliger Beschwerdeführer zu 2 -

gegen die Genossin [...]

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

Verfahrensbeistand: Genosse [...]

wegen Antrags auf Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) am 25. Mai 2024 mit ihren [...]beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Niedersachsen zu Aktenzeichen LSchK/[...], ausgefertigt am 27. November 2023, wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Die Verfahrensbeteiligten sind Mitglieder des Kreisverbandes DIE LINKE [...] und streiten über den Abschluss der Beschwerdegegnerin infolge eines konkurrierenden Antritts bei einer Kommunalwahl.

Die Beschwerdegegnerin, die im Rollstuhl sitzt und einen Grad der Behinderung von 100 aufweist, trat im September 2021 erfolglos in Konkurrenz zur Kandidaturvorschlagsliste der Partei DIE LINKE als Einzelkandidatin für die Wahl zum Gemeinderat [...] an. Zuvor war sie für eine Amtszeit Gemeinderatsmitglied in [...], wobei sie von der Partei DIE LINKE als Kandidatin aufgestellt worden war.

Dem konkurrierenden Antritt der Beschwerdegegnerin waren die folgenden Ereignissen vorausgegangen:

Zur Aufstellung einer Kandidat:innen-Liste für den Gemeinderat [...] hatte der zuständige Kreisverband zunächst für eine am 09. Mai 2021 durchgeführte Aufstellungsveranstaltung eingeladen. Bei dieser wurde die Beschwerdegegnerin auf Listenplatz 1 der Liste Wahlbereich I [...] der LINKEN gewählt. Eine Einreichung des Wahlvorschlags bei der zuständigen Wahlbehörde unterblieb zunächst.

In der Folge äußerte die Beschwerdegegnerin schriftlich in einer persönlichen E-Mail gegenüber ihrer Kreisvorsitzenden, welche ihrerseits den Kreisverband in Kenntnis setzte: „Da ich leider innerhalb unseres KV nicht verstanden werde werde ich mich auch hier mehr zurückziehen. Im anderen KV werde ich sehr gut verstanden und man freut sich immer wenn ich komme, und dabei bin. Auch schätzt man meine Unterstützung und meine Einsätze die ich leiste. Ich würde so gerne auch in unserem KV mehr machen. Denke jedoch um des Friedenswillen ist es besser ich nehme mich zurück, und mache mehr für meine Ratsarbeit. Da bekomme ich sehr viel Anerkennung von den Betroffenen und Bürgern.“

Mit Einladung vom 05. Juli 2021 lud der zuständige Kreisverband zu einer für den 20. Juli 2021 terminierten „Mitgliederversammlung und Aufstellungsversammlung“ in den Garten des Beschwerdeführers ein, in welchem auch zuvor schon Parteiveranstaltung abgehalten worden waren. In der Einladung heißt es unter anderem wörtlich: „Zudem liegt ein Antrag, die Aufstellung der Gemeinderatslisten für [...] zu wiederholen, vor. Damit die Aufstellung fristgerecht wiederholt werden kann, laden wir daher für den Fall der Annahme des Antrags für den 20. Juli zur Wiederholung der Aufstellung.“ Die Einladung enthielt zudem einen entsprechenden Tagesordnungspunkt für die Antragsverhandlung und eine etwaige Wiederholung der Aufstellungsveranstaltung sowie einen beigefügten und begründeten Antrag für diese Wiederholung, der verkürzt-paraphrasieren auf die Ausführungen der Beschwerdegegnerin aus deren E-Mail abstellte.

Im Garten und Haus des Beschwerdeführers hätte für die Beschwerdegegnerin, die zu diesem Zeitpunkt frisch operiert und aus Gründen der Prävention gegen etwaige Infektionen auf saubere WC-Räumlichkeiten angewiesen war, keine Möglichkeit der Toilettenbenutzung bestanden. Vielmehr hätte sie für einen Toilettengang eine mehrere hundert Meter entfernte Bahnhofstoilette nutzen müssen, womit insgesamt ein Zeitaufwand von in etwa 30 Minuten je Toilettengang verbunden gewesen wäre. Die Beschwerdegegnerin nahm an dieser zweiten Aufstellung nicht mehr teil und reichte zu dieser auch keine schriftliche Kandidaturanzeige ein.

Der Beschwerdeführer behauptet, die Beschwerdegegnerin habe auch in der Vergangenheit ohne Beanstandungen an Parteiveranstaltung teilgenommen, die in seinen Garten stattfanden. Der Ort sei durch die Anschaffung einer Rollstuhlrampe zugänglich gewesen. Eine barrierefreie Toilette habe zwar nicht direkt vor Ort, jedoch in hinnehmbarer Distanz zur Verfügung gestanden. Zudem sei ihre Teilnahme an der am 20. Juli 2021

durchgeführten Aufstellung schon deswegen unterblieben, weil es einen ihr wichtigeren Termin gegeben habe, den sie stattdessen wahrgenommen habe.

Die Beschwerdeführer haben vor der Landesschiedskommission mit dort am 20. August 2021 eingegangenen Antrag beantragt, die Beschwerdegegnerin aus der Partei DIE LINKE auszuschließen. Die Beschwerdegegnerin hat beantragt, den Ausschlussantrag abzulehnen. Die Beschwerdegegnerin hat überdies der Landesschiedskommission am 29. September 2021 per E-Mail im Rahmen der Übermittlung ihrer Antragserwidernng wörtlich mitgeteilt: „Ich auch möchte ich beantragen, dass die zweite Wahl am 20.7.2021 als ungültig erklärt wird, weil die Voraussetzungen einer gültigen Wahl mehrfach nicht eingehalten worden. Sie meinen Widerspruch.“

Sie behauptet, sie habe an der zweiten Aufstellungsversammlung am 20. Juli 2021 nicht teilgenommen, weil die diesbezügliche, per E-Mail versandte Einladung durch sie technisch nicht habe abgerufen werden können, weshalb sie auf das Ergebnis der ersten Aufstellungsversammlung vom 09. Mai 2021 vertraut habe.

Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, die Landesschiedskommission habe dem Ausschlussantrag zu Unrecht nicht stattgegeben und dabei in rechtlich zu beanstandender Art und Weise den Aspekten der Inklusion und Diskriminierung gegenüber jenen der Solidarität, Parteiloyalität und Satzungstreue den Vorrang eingeräumt. Die Entfernung der Beschwerdegegnerin von der Kandidatenliste sei gerechtfertigt, da diese hinreichend zu verstehen gegeben habe, an einer Zusammenarbeit mit Ihrem Kreisverband nicht mehr interessiert zu sein.

Die Landesschiedskommission habe bei ihrer rechtlichen Beurteilung im Ergebnis die Schwere des Satzungsverstößes durch den konkurrierenden Wahlantritt der Beschwerdegegnerin verkannt. Die Anforderungen, die an Barrierefreiheit zu stellen sind, seien durch die seinerzeitigen tatsächlichen Umstände gewahrt gewesen; ein Rückgriff auf arbeitsschutzrechtliche Regelungen zur Definition eines Maßstabes von Erreichbarkeit von Toiletten sei nicht zulässig.

Die Beschwerdegegnerin verteidigt den Beschluss der Landesschiedskommission. Sie vertritt die Auffassung, dass vielmehr das Verhalten des Beschwerdeführers und des Kreisverbandes [...], durch welches sie sich zu dem in Rede stehenden Wahlantritt veranlasst sah, gegen von ihr nicht weiter ausgeführte Bestimmungen der Parteisatzung, Inklusionsrichtlinien, Empfehlungen des Inklusionsbeauftragten und einer nicht näher bezeichneten BAG verstießen.

Die Landesschiedskommission [...] hat den Antrag mit einem unter dem 27. November 2023 ausgefertigten Beschluss abgelehnt und diesen den Beschwerdeführern am 30. November 2023 zugestellt. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass zwar ein Satzungsverstoß durch die Beschwerdegegnerin vorliege, diese jedoch aufgrund des Verhaltens des zuständigen Kreisverbandes nicht hinreichend für einen Parteiausschluss sei. Vielmehr läge beim Kreisverband ein Mitverschulden, da die zu Ungunsten der Beschwerdegegnerin verlaufene zweite Aufstellungsveranstaltung vom 20. Juli 2021 nicht satzungskonform verlaufen sei. Dieser Veranstaltung habe zwar nicht den Zweck gehabt, eine Diskriminierung zum Nachteil der Beschwerdegegnerin hervorzurufen, jedoch gleichwohl - worauf es in rechtlicher Hinsicht alleinig ankäme - aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit eine diskriminierende Wirkung zulasten der Beschwerdegegnerin entfaltet. Der zuständige Kreisverband sei durch das Teilhabekonzept der Partei, dessen Regelung er nicht eingehalten habe,

in der Ausgestaltung und der Wahl der Örtlichkeiten gebunden gewesen. Der Verstoß gegen entsprechende parteiliche Antidiskriminierungsbestimmungen habe sich im Fehlen einer barrierefreien Toilette am Veranstaltungsort manifestiert, wobei für noch hinnehmbare Abstände und räumliche Lagen von Toiletten auf eine entsprechende Anwendung der diesbezüglichen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen abgestellt werden könne. Rechtlich irrelevant sei es gewesen, ob eine Person mit Behinderung zuvor widerspruchsfrei an einer Parteiveranstaltung teilgenommen hat, die an einem nicht barrierefreien Ort durchgeführt wurde. Zudem sei es verfahrensrechtlich nicht erforderlich, dass dargelegt und gegebenenfalls auch bewiesen werde, dass eine Kausalität zwischen fehlender Barrierefreiheit bei einer Parteiveranstaltung und der Nicht-Teilnahme eines Parteimitgliedes mit Behinderung an dieser bestehe, um etwaige anderweitige Ursachen für eine Nicht-Teilnahme auszuschließen. Der Beschwerdegegnerin sei lediglich, ohne dass die Landesschiedskommission dies näher ausführt, zur Last zu legen, dass sie die Konfliktlage nicht satzungskonform gelöst habe. Im Ergebnis habe der Beschwerdeführerin das von ihr an den Tag gelegte Verhalten zugestanden, da von einem schwerbehinderten Mitglied nicht erwartet werden kann, dass sich dieses auch dann noch gegenüber seiner Partei „fair“ verhalte, wenn sein Kreisverband völlig unabhängig von den weiteren konkreten Umständen des Einzelfalles erhebliche Fehler im Hinblick auf die barrierefreie Durchführung von Veranstaltungen begehe.

Hiergegen haben die Beschwerdeführer unter dem 28. Dezember 2023 per Mail durch Beifügung eines Scans, welches ihre handschriftlichen Unterschriften wiedergibt, Beschwerde bei der Bundesschiedskommission erhoben. Zur Begründung der Beschwerde beziehen sie sich auf ihr Vorbringen vor der Landesschiedskommission und tragen sie vor, die Landesschiedskommission habe dem Ausschlussantrag zu Unrecht nicht stattgegeben und dabei in rechtlich zu beanstandender Art und Weise den Aspekten der Inklusion und Diskriminierung gegenüber jenen der Solidarität, Parteiloyalität und Satzungstreue den Vorrang eingeräumt. Die Entfernung der Beschwerdegegnerin von der Kandidatenliste sei gerechtfertigt, da diese hinreichend zu verstehen gegeben habe, an einer Zusammenarbeit mit ihrem Kreisverband nicht mehr interessiert zu sein. Die Landesschiedskommission habe bei ihrer rechtlichen Beurteilung im Ergebnis die Schwere des Satzungsverstosses durch den konkurrierenden Wahlantritt der Beschwerdegegnerin verkannt. Die Anforderungen, die an Barrierefreiheit zu stellen sind, seien durch die seinerzeitigen tatsächlichen Umstände gewahrt gewesen; ein Rückgriff auf arbeitsschutzrechtliche Regelungen zur Definition eines Maßstabes von Erreichbarkeit von Toiletten sei nicht zulässig.

Die Beschwerdeführer beantragen sinngemäß,

unter Aufhebung des am 27. November 2023 ausgefertigten Beschlusses der Landesschiedskommission Niedersachsen, Az. LSchK/[...], die Beschwerdegegnerin aus der Partei DIE LINKE auszuschließen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie verteidigt den Beschluss der Landesschiedskommission. Die Beschwerdegegnerin vertritt die Auffassung, dass vielmehr das Verhalten des Beschwerdeführers und des Kreisverbandes [...], durch welches sie sich zu dem in Rede stehenden Wahlantritt veranlasst sah, gegen von ihr nicht weiter ausgeführte Bestimmungen der

Parteinsatzung, Inklusionsrichtlinien, Empfehlungen des Inklusionsbeauftragten und einer nicht näher bezeichneten BAG verstießen.

Im Februar 2024 hat der vormalige Beschwerdeführer zu 2 seinen Austritt aus der Partei DIE LINKE erklärt. Der Beschwerdeführer hat daraufhin am 21. Februar 2024 erklärt, an dem bisher gemeinsam vorgebrachtem Verfahren festhalten zu wollen. Die Bundesschiedskommission hat die Verfahrensbeteiligten im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 25. Mai 2024 angehört.

Vielmehr läge beim Kreisverband ein Mitverschulden, da die zu Ungunsten der Beschwerdegegnerin verlaufene zweite Aufstellungsveranstaltung vom 20. Juli 2021 nicht satzungskonform verlaufen sei. Dieser Veranstaltung habe zwar nicht den Zweck gehabt, eine Diskriminierung zum Nachteil der Beschwerdegegnerin hervorzurufen, jedoch gleichwohl - worauf es in rechtlicher Hinsicht alleinig ankäme - aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit eine diskriminierende Wirkung zulasten der Beschwerdegegnerin entfaltet. Der zuständige Kreisverband sei durch das Teilhabeconcept der Partei, dessen Regelung er nicht eingehalten habe, in der Ausgestaltung und der Wahl der Örtlichkeiten gebunden gewesen. Der Verstoß gegen entsprechende parteiliche Antidiskriminierungsbestimmungen habe sich im Fehlen einer barrierefreien Toilette am Veranstaltungsort manifestiert, wobei für noch hinnehmbare Abstände und räumliche Lagen von Toiletten auf eine entsprechende Anwendung der diesbezüglichen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen abgestellt werden könne. Rechtlich irrelevant sei es gewesen, ob eine Person mit Behinderung zuvor widerspruchsfrei an einer Parteiveranstaltung teilgenommen hat, die an einem nicht barrierefreien Ort durchgeführt wurde. Zudem sei es verfahrensrechtlich nicht erforderlich, dass dargelegt und gegebenenfalls auch bewiesen werde, dass eine Kausalität zwischen fehlender Barrierefreiheit bei einer Parteiveranstaltung und der Nicht-Teilnahme eines Parteimitgliedes mit Behinderung an dieser bestehe, um etwaige anderweitige Ursachen für eine Nicht-Teilnahme auszuschließen. Der Beschwerdegegnerin sei lediglich, ohne dass die Landesschiedskommission dies näher ausführt, zur Last zu legen, dass sie die Konfliktlage nicht satzungskonform gelöst habe. Im Ergebnis habe der Beschwerdeführer das von ihr an den Tag gelegte Verhalten zugestanden, da von einem schwerbehinderten Mitglied nicht erwartet werden kann, dass sich dieses auch dann noch gegenüber seiner Partei „fair“ verhalte, wenn sein Kreisverband völlig unabhängig von den weiteren konkreten Umständen des Einzelfalles erhebliche Fehler im Hinblick auf die barrierefreie Durchführung von Veranstaltungen begehe.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die von der Landesschiedskommission Niedersachsen getroffenen Dar- und Feststellungen in dem am 27. November 2023 ausgefertigten Beschluss, Az. LSchK/[...] sowie auf die Verfahrensakten Bezug genommen.

II.

Rechtliche Würdigung

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Mit dem Austritt des vormaligen Beschwerdeführers zu 2. aus der Partei DIE LINKE nach Erhebung der Beschwerde ist dieser aus dem Schiedsverfahren ausgeschieden. Das Verfahren konnte somit nur noch durch den Beschwerdeführer, der auch am Vorbringen des vormaligen Beschwerdeführers zu 2 festhält, fortgesetzt werden.

Die Bundesschiedskommission ist nicht gehalten, das schriftliche Vorbringen der Beschwerdegegnerin vom 29. September 2021 dahingehend weiter zu untersuchen, ob dieses als eigenständiger Sachantrag auf Durchführung eines Wahlanfechtungsverfahrens zu sehen ist. Einerseits hat die Beschwerdegegnerin ihr Vorbringen bei der Landesschiedskommission angebracht, andererseits hat die Landesschiedskommission in dem hier verfahrensgegenständlichen Beschluss erkennbar keine Entscheidung zu einem etwaigen Wahlanfechtungsverfahren getroffen, welches somit ebenfalls Gegenstand des hiesigen Beschwerdeverfahrens hätte werden können. Vielmehr ist die Landesschiedskommission gehalten, das Vorbringen der hiesigen Beschwerdegegnerin vom 29. September 2021 selbstständig auszulegen und zu überprüfen, ob in diesem ein eigenständiger Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens zu erblicken ist. Dabei ist die Landesschiedskommission auch nicht gehindert, bei der hiesigen Beschwerdegegnerin zu erfragen, wie diese ihre schriftlichen Ausführungen verstanden wissen wollte und ob sie für den Fall, dass diese tatsächlich als eigenständiger Schiedsantrag gemeint gewesen sind, einen solchen in Anbetracht des hiesigen Schiedsspruches zurücknehmen möchte.

2.

Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Nr. 7 Schiedsordnung (SchO). Die Erhebung der Beschwerde wahrt die Frist- und Formerfordernisse des 15 Abs. 2 SchO. Die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind gewahrt.

3.

Die Beschwerde hat indes in der Sache keinen Erfolg. Im Ergebnis zu Recht hat die Landesschiedskommission den Antrag auf Parteiausschluss abgelehnt.

Aus der Partei kann nur ausgeschlossen werden, wer vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, § 3 Abs. 4 Satz 2 Bundessatzung i.V.m. § 10 Abs. 4 Parteiengesetz. Jedes Mitglied hat die Pflicht, bei Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften nicht konkurrierend zur Partei anzutreten, § 4 Abs. 2 lit. (d) Bundessatzung. Mit dieser Satzungsbestimmung soll gewährleistet werden, dass innerparteiliche, demokratisch und satzungsrechtlich mehrheitlich getroffene Nominierungsentscheidungen durch alle Mitglieder der Partei respektiert werden und dass die durch die Partei nominierten Kandidaten und Kandidaten darauf vertrauen können, nicht mit aus der eigenen Partei erwachsenden Konkurrenz konfrontiert zu werden. Die durch die Verletzung parteiinterner Pflichten bedingte Schwächung der Überzeugungskraft der Partei im Außenverhältnis muss die Partei nicht hinnehmen (st. Rspr. der Bundesschiedskommission, vgl. u.a. BSchK 18/2018/B).

Das Verhalten der Beschwerdegegnerin stellte einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzungsbestimmung des § 4 Abs. 2 lit. (d) Bundessatzung dar. Dieser Verstoß war durch die Beschwerdegegnerin auch gewollt, da sie bewusst den Weg wählte, konkurrierend zur Wahl anzutreten.

Durch diesen vorsätzlichen Satzungsverstoß hat die Beschwerdegegnerin der Partei grundsätzlich schweren Schaden zugefügt. Hierbei geht es sowohl um das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit bzw. die Herabsetzung ihrer politischen Durchsetzungsfähigkeit, als auch um einen erheblichen innerparteilichen Schaden im Sinne der Störung des innerparteilichen Friedens. Die Beschwerdeführerin kandidierte gegen die Partei und schwächte sie daher erheblich in der Wahl. Ihr Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit durch das in Erscheinungtreten als konkurrierende Kandidatin war geeignet, das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Parteiintern hat die Beschwerdegegnerin gegenüber den Genoss:innen in ihrem Kreisverband den nötigen Respekt dafür vermissen lassen, die - jedenfalls dem Grunde nach rechtlich nicht zu beanstandende – Entscheidung zur personellen Neuausrichtung der Kandidatenliste zu akzeptieren.

Dennoch wäre ein Ausschluss der Beschwerdegegnerin aus der Partei nicht verhältnismäßig. Dies ergibt sich in Abwägung aller dem vorliegenden konkurrierenden Wahlantritt zugrundeliegenden Gesamtumstände.

Die Satzung der Partei DIE LINKE sieht keine abgestuften Ordnungsmaßnahmen vor. Vielmehr existiert nur das Instrument des Parteiausschlusses. Ein Parteiausschluss ist nur dann rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen vorliegen und das Mittel in der Gesamtschau der Umstände nicht außer Verhältnis steht. Solche Verhältnismäßigkeitsanforderungen wären vorliegend im Hinblick auf die Beschwerdegegnerin nicht mehr gewahrt, würde sie in Reaktion auf den konkurrierenden Wahlantritt aus dem Herbst 2021 aus der Partei ausgeschlossen werden. Dies ergibt sich sowohl aus einem Zeit- als auch aus einem Umstandsmoment.

In zeitlicher Hinsicht kommt der Beschwerdegegnerin zugute, dass sowohl der konkurrierende Wahlantritt, als auch der in Reaktion auf diesen gegen sie gestellte Parteiausschlussantrag nunmehr fast drei Jahre in der Welt sind. Auch das Verhalten der Beschwerdegegnerin in diesem Zeitraum ist durch die Bundesschiedskommission zugrunde zu legen und zu würdigen. Weder hat die Beschwerdegegnerin erkennen lassen, zukünftig nochmals einen konkurrierenden Wahlantritt anzustreben, noch hat sie eine Position eingenommen, aus der heraus sie sich als dauerhafte Konkurrenz zu ihrer eigenen Partei darstellen würde. Vielmehr war nach Abschluss des seinerzeitigen Wahlkampfes die bestehende Konkurrenzsituation zwischen der Beschwerdegegnerin und ihrer Partei beendet; sie tritt seitdem nicht mehr als Person in Erscheinung, die inhaltlich oder durch Taten von ihrer Partei abweicht.

Ferner kommt der Beschwerdegegnerin zugute, dass sie den schweren Schaden für die Partei DIE LINKE insofern gering gehalten hat, als dass sie im Wahlkampf keine ihrer Partei inhaltlich widersprechenden Position vertreten hat, als Einzelbewerberin und nicht als Kandidatin einer konkurrierenden Parteien oder Wählervereinigungen angetreten ist und auch kein Mandat errungen hat, welches sie sodann genutzt hätte, um eine kommunalpolitische Betätigung außerhalb einer Fraktion/Gruppe DIE LINKE und in Konkurrenz zu dieser zu betreiben. Die durch die Beschwerdegegnerin hervorgerufene Schadenstiefe kann insofern auch als geringer ausgeprägt gelten, als dass sie lediglich 162 Wähler:innen-Stimmen auf sich vereinigen konnte und es der Listenvorschlag der Partei DIE LINKE, auf den 867 Wähler:innen-Stimmen entfielen, auch unter Hinzurechnung dieser nicht vermocht hätte, einen hypothetischen weiteren Sitz in der kommunalen Vertretung zu erlangen.

Im Hinblick auf die Umstände muss sich die Beschwerdegegnerin enthalten lassen, die zu ihrem Nachteil ausgefallene zweite Aufstellungsveranstaltung nicht umgehend mit einem dafür vorgesehenen Schiedsverfahren angegriffen zu haben, in welchem sie auch vorläufige Maßnahmen hätte beantragen können, um die ursprüngliche Situation wiederherzustellen und somit einen Wahlantritt für die Partei DIE LINKE doch noch realisieren zu können. Dass sie den Weg eines eigenständigen rechtlichen Angriffes auf das Ergebnis der

zweiten Aufstellungsveranstaltung erkannt hat, hat sie jedenfalls durch ihr schriftliches Vorbringen vom 29. September 2021 erkennen lassen.

Jedoch stellen die Umstände der zweiten, am 20. Juli 2021 abgehaltenen Aufstellungsverammlung nach Auffassung der Bundesschiedskommission bereits einen Akt des zuständigen Kreisverbandes dar, dem seinerseits erhebliche rechtliche Bedenken begegnen und bei dem eine Teilnahme der Beschwerdegegnerin aus tatsächlichen Gründen schlechterdings nicht möglich war. Hierfür kommt es weder darauf an, ob die Beschwerdegegnerin im fraglichen Zeitraum anderen Aktivitäten nachgegangen ist, noch darauf, ob sie zuvor beanstandungslos den entsprechenden Veranstaltungsort aufgesucht hat oder ob ihr die Einladung für diese Veranstaltung in einer Art und Weise zugegangen ist, die ihr eine Kenntnisnahme zumindest möglich gemacht hätte. Die Pflicht, die Aufstellungsverammlung vom 20. Juli 2021 an einem auch für die Beschwerdegegnerin barrierefreien Ort durchzuführen, an dem diese ohne weite Wege und damit im Zusammenhang stehende zeitliche Verzögerungen eine rollstuhlfahrgerechte Toilette aufsuchen hätte können, ergibt sich bereits unmittelbar aus der in § 9 Abs. 3 Bundesatzung, ohne dass es noch auf weitere Festlegungen wie etwa in den Inklusionsrichtlinien der Partei oder den materiellen Gesetzen des staatlichen Arbeitsschutzes ankommt. In der Bestimmung des § 9 Abs. 3 Bundesatzung ist die Pflicht niedergelegt, den Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei und ihre Gremienarbeit so zu gestalten, dass daran Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt mitwirken können. Als objektiv-rechtliches Prinzip bindet er alle Ebenen und Gliederungen der Partei, ohne dass es darauf ankommen würde, dass eine konkret betroffene Person im Einzelfall dieses Recht für sich einfordert. Das Auswählen des Gartens des Beschwerdeführers für eine Aufstellungsverammlung, zu der auch rollstuhlfahrende Genoss:innen wahlberechtigt sind, verstößt offenkundig gegen diese Pflicht. Auch die seinerzeitigen Bedingungen der COVID-19-Pandemie gebieten keinen Anlass, von dem vorherstehenden Grundsatz abzuweichen. Zwar wurde durch den Beschwerdeführer dargelegt, dass die Suche nach einem geeigneten Ort mit erheblichen Schwierigkeiten behaftet war. Es wurde indes nicht hinreichend dargetan, inwiefern es nicht möglich war, eine barrierefreie Räumlichkeit zu finden, zumal in den Sommermonaten hierfür typischerweise eine Vielzahl von Einrichtungen infrage kommen.

Die Entscheidung erging einstimmig.